

XXVIII

Ausführungsgesetze und Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten zum Handelsgesetzbuch.**1. Anhalt.¹**

6 20 April 1899. (GS S. 133.)

Art. 1. Für den Erlaß von Bestimmungen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs näher festgesetzt wird, ist das Staatsministerium zuständig. Vor dem Erlasse solcher Bestimmungen ist die Handelskammer gutachtlich zu hören.

Das Gleiche gilt von den Bestimmungen, welche nach § 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erlassen werden können.

Art. 2. Die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizei- und Gemeindebehörden, sowie die Notare haben von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister oder Gewerkschaftsregister dem Regisbergerrichte Mittheilung zu machen.

Art. 3. Eine Aktiengesellschaft und eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann aufgelöst werden, wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Generalversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter oder des Aufsichtsraths das Gemeinwohl gefährdet.

Ueber die Auflösung entscheidet die Regierung, Abtheilung des Innern. Gegen die Entscheidung, durch welche die Auflösung angeordnet wird, findet die Klage beim Landesverwaltungsgericht statt, welches erstinstanzlich über dieselbe entscheidet.

Von der Auflösung hat die Regierung, Abtheilung des Innern, dem Regisbergerrichte Mittheilung zu machen.

Art. 4. Zur Bekanntmachung des Verlustes eines Inhaberpapiers nach § 307 des Handelsgesetzbuchs sind, unbeschadet des Rechts anderer öffentlicher Behörden, die Polizeibehörden auf Antrag des Eigentümers verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Antragsteller zu tragen und auf Erfordern vorzuschicken.

Art. 5. Die nachstehenden Befehle sowie alle zu ihrer Ergänzung, Ausführung oder Abänderung erlassenen Vorschriften werden,

¹ Regl. Nr. 2. 1898 betr. (verh. Ver. 18./4. 99. 13. 20. (GS S. 91 ff.))
6 betr. d. Ständlicher 17./3. 99 (GS S. 15).